

Bekanntmachung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn

über den Beschluss des Bebauungsplanes „Am Industriepark Süd Teil I“

als Satzung

Der Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn hat in seiner Sitzung am 30.01.2020 Beschluss Nr. 010 die den Bebauungsplan „Am Industriepark Süd Teil I“ i.d.F.v. 14.01.2020 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan „Am Industriepark Süd Teil I“ wurde gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Am Industriepark Süd Teil I“ i.d.F.v. 14.01.2020 in Kraft. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Am Industriepark Süd Teil I“ i.d.F.v. 14.01.2020 und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB während der Servicezeiten im Amt für Planen und Bauen der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, Gebäude B, Eingang Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer B 106, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerdem kann der Bebauungsplan „Am Industriepark Süd Teil I“ i.d.F.v. 14.01.2020 im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Mühldorf a. Inn unter Rathaus/Planen und Bauen/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Mühldorf a. Inn bekannt gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn, 28.08.2020


Michael Hetzl
1. Bürgermeister



Angeschlagen an der Amtstafel am 28.08.2020
Abgenommen 01.10.2020

